

INHALT

WIEN, AM 19. JUNI 2007

- 1) FERIAALPRAXIS
- 2) URLAUBSVEREINBARUNGEN
- 3) VERMEIDUNG VON RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN
- 4) ERHÖHUNG DER BAUSPARPRÄMIEN
- 5) RÜCKERSTATTUNG AUSLÄNDISCHER VORSTEUER
- 6) VERBRAUCHERPREISINDEX

FERIALPRAXIS

Der Sommer naht und trotz angespannter Situation auf dem Arbeitsmarkt verbringen Studenten einen Teil ihrer Ferien mit Ferialjobs.

Im Rahmen derartiger Beschäftigungen sind sowohl von dem/der SchülerIn (StudentIn) wie auch von den Eltern und dem Arbeitgeber verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten.

Bei der Beurteilung der **steuerlichen** aber auch **rechtlichen Situation** von Ferialjobs ist zunächst zu unterscheiden, ob diese Ferialjobs im Rahmen der Ausbildung zwingend vorgeschrieben sind (z.B. in diversen Fremdverkehrsschulen) oder aber auf „freiwilliger“ Basis des/der SchülerIn (StudentIn) erfolgen.

Bezüglich der **verpflichtenden Ferialpraxis** gibt es verschiedene Sondervorschriften über die Sie meine Kanzlei bei Bedarf jederzeit gerne informiert.

Bei den **freiwilligen Ferialjobs** sind

- arbeitsrechtliche und
- steuerliche Vorschriften

zu beachten.

Arbeitsrechtliche Vorschriften

Die Ferialjobs können sowohl im Rahmen eines

- Dienstverhältnisses
- freien Dienstvertrages
- Werkvertrages
- geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses

ausgeübt werden.

Als **Arbeitgeber** ist zu beachten, dass Ferialpraktikanten, wenn Sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses (darunter zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) beschäftigt werden, unter alle arbeitsrechtlichen Vorschriften fallen. Dazu zählen einerseits die vertragliche Entlohnung, die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Arbeitszeit und der **Anspruch auf Urlaubsabfindung**, der **Anspruch auf Sonderzahlung** sowie auf die **kollektivvertraglichen vorgesehenen Dienstfreistellungen** und gegebenenfalls die **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle**. Für den Arbeitgeber ist es jedenfalls zweckmäßig, ein derartiges Dienstverhältnis **schriftlich befristet** abzuschließen, da ansonsten auch gegebenenfalls die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und diverse Kündigungsschutzbestimmungen in Kraft treten könnten.

Abgabenrechtliche Vorschriften

Soferne das Jahreseinkommen des „Kindes“ €8.725,00 jährlich nicht überschreitet, ist der Bezug der **Familienbeihilfe** nicht gefährdet. Bei dem vorhin genannten Betrag handelt es sich um einen **Jahresbetrag**, das heißt, es ist unbeachtlich, innerhalb welchen Zeitraumes dieser Betrag erzielt wird und es ist unbeachtlich, ob das Kind das ganze Jahr über oder nur in den Ferien arbeitet (solange der Betrag nicht überschritten wird). Das Jahreseinkommen errechnet sich aus dem Bruttobezug abzüglich Sozialversicherungsbeiträge, etwaiger Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastung. Daraus ergibt sich, – soferne keine Werbungskosten und Sonderausgaben vorliegen – dass das „Kind“ ca. €10.870,00 jährlich verdienen kann, ohne dass die Eltern die Familienbeihilfe verlieren. **Kinder** unter 18 Jahren können, ohne dass dies zu einer Reduktion der Familienbeihilfe führt, ganzjährig beliebig viel verdienen.

Soferne die Tätigkeit des Ferialpraktikanten im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird, unterliegt es der **Sozialversicherung**. Wird die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit €341,16) unterschritten, fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an. Bis zu einem monatlichen Bruttogehalt von ca. €1.130,00 ist das Gehalt **lohnsteuerfrei** (diese entspricht dem Jahresbezug von rd. €15.750,00). Wird die Tätigkeit nur in den Ferienmonaten ausgeübt und die zuvor genannte Grenze überschritten, besteht die Möglichkeit, nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung einzubringen, wodurch es in den meisten Fällen zu einer Refundierung der Lohnsteuer kommt.

Wird die Tätigkeit in Form von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen erbracht und kein Lohnsteuerabzug vorgenommen, muss ab einem Jahreseinkommen von €10.000,00 für das betreffende Jahr eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben werden. Hat der Ferialpraktikant auch andere lohnsteuerpflichtige Einkünfte erzielt, ist ab einem Jahreseinkommen von €10.900,00 eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Erfolgt die Honorierung der Tätigkeit mittels Honorarnoten (wird also keine Lohnsteuer einbehalten) ist zu beachten, dass grundsätzlich auf diesen Honorarnoten keine **Umsatzsteuer** auszuweisen ist. Eine Umsatzsteuer ist – aufgrund der Kleinunternehmerregelung – erst dann auszuweisen, wenn der Jahresumsatz €30.000,00 überschreitet. Wird eine Umsatzsteuer auf der Honorarnote ausgewiesen, ist diese auch an das Finanzamt abzuführen (es besteht in diesem Fall jedoch auch die Möglichkeit, Vorsteuer geltend zu machen, soferne sie im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angefallen ist). Eine Umsatzsteuererklärung ist bereits ab einem Jahresumsatz von mehr als €7.500,00 (Netto) zur Abgabe zu bringen.

URLAUBSVEREINBARUNGEN

In vielen Betrieben ist es üblich, dass in den Sommermonaten (und mitunter auch zur Weihnachtszeit) eine Urlaubssperre (wenngleich dieses Wort grammatikalisch unrichtig ist, da es bedeuten würde, dass den Dienstnehmern die Urlaubskonsumation verboten ist. Richtig wäre der Ausdruck „Betriebssperre“) stattfindet.

Betriebssperre

Eine derartige Betriebssperre bedarf jedoch der **einvernehmlichen schriftlichen Vereinbarung** mit allen Dienstnehmern. Kein Dienstnehmer kann gezwungen werden, zu einem bestimmten Zeitpunkt seinen Urlaub zu konsumieren. Auch wenn der Dienstnehmer im Rahmen einer derartigen „Urlaubssperre“ seinen Urlaub konsumiert, kann er – gemäß ständiger Judikatur – seinen Urlaubsanspruch gerichtlich – meist mit Erfolg – geltend machen. Sofern Sie über einen Betriebsrat verfügen, ist es zweckmäßig mit diesem die **Betriebssperre** schriftlich zu vereinbaren, ansonsten ist eine Einzelvereinbarung mit jedem Dienstnehmer erforderlich.

👍 Tipp 👍

Vorsorglich empfehle ich bereits im Dienstvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach sich der Dienstnehmer verpflichtet, zu Zeiten der „Betriebssperre“ seinen Urlaub zu konsumieren.

VERMEIDUNG VON RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN

Österreich ist eines der wenigen Länder, wo nach wie vor – nach dem Wegfall der Stempelmarken – Rechtsgeschäftsgebühren anfallen.

Im täglichen Alltag fallen darunter insbesondere

- **Kreditverträge** (0,8 % vom Kreditvertrag bei einer Kreditlaufzeit bis zu 5 Jahren, bei mehr als 5 Jahren 1,5 % des Kreditvertrages)
- **Darlehensverträge** (0,8 % vom Darlehensvertrag)
- **Bestandverträge** (Mietverträge, Leasingverträge, Pachtverträge; 1 % vom Wert des Vertrages, dies ist das monatliche Entgelt multipliziert mit der Vertragslaufzeit, maximal der dreifache Jahreswert)
- **Bürgschaftserklärungen** (1 % vom Wert der verbürgten Verbindlichkeit)

In letzter Zeit haben sich verschiedene Strategien entwickelt, um derartige Gebühren zu vermeiden. Sofern Sie nachstehende Strategien anwenden, bitte ich jedoch zu beachten, dass die Finanzverwaltung in letzter Zeit bemüht ist, derartige Hintertüren – sei es gesetzlich oder durch höchstgerichtliche Entscheidungen – zu schließen. Dennoch bestehen derzeit folgende Möglichkeiten zur Gebührenvermeidung:

- **Schlüssige Annahme eines vorgelegten Vertragsangebotes**
(dies erfolgt in der Praxis so, dass beispielsweise ein Mieter dem Vermieter ein schriftliches Anbot über die Anmietung unterbreitet, indem alle Details bezüglich der Anmietung geregelt sind; am Ende dieses Angebotes befindet sich dann ein Hinweis, dass das Mietanbot als angenommen gilt, wenn der Vermieter dem Anbotsleger an einen bestimmten Tag die Schlüssel zum Mietobjekt aushändigt). Da in diesem Falle keine Unterfertigung eines Vertrages erfolgt, löst dies keine Gebührenpflicht aus.
- **Videoaufzeichnungspflicht**
In diesem Falle wird der Vertragsabschluss mittels Videoaufnahme aufgezeichnet.
- **Anwaltskorrespondenz**
In diesem Falle schließen die Vertragsparteien einen mündlichen Vertrag über das Rechtsgeschäft und beauftragen ihre Anwälte in gleichlautenden Briefen über den mündlichen Vertragsabschluss zu berichten.
- **Nicht unterfertigte Vertragsurkunde**
Diese Vorgangsweise besteht darin, dass zwar Verträge aufgesetzt werden, diese jedoch nicht wechselseitig unterfertigt sind.

Ich empfehle bei all den zuvor genannten Strategien unbedingt Rücksprache mit Ihrem Firmenanwalt zu halten ist, nämlich dahingehend, inwieweit derartige Verträge Beweiskraft bei allfälligen gerichtlichen Auseinandersetzungen haben. Weiters bitte ich zu beachten, dass – wie vorhin erwähnt – die Finanzverwaltung derzeit „bemüht“ ist, diese Hintertüren zu schließen. So wurden erst kürzlich im Rahmen der Gebührenrichtlinien elektronisch signierte Verträge als gebührenauslösende Urkunden im Sinne des Gebührengesetzes bewertet.

ERHÖHUNG DER BAUSPARPRÄMIEN

Ab 1. Jänner 2007 beträgt die staatliche Förderprämie für Bausparverträge 3,5 %. Das sind nunmehr €35,00 (bisher €30,00) für einen Vertrag, welcher den Fördergrenzen entspricht. Jährlich werden Bausparprämien bis zu €1.000,00 gefördert. Diese Erhöhung betrifft nicht nur neu abgeschlossene Verträge sondern auch bereits laufende Bausparer.



👍 Tipp 👍

Soferne Sie beabsichtigen einen Bausparvertrag abzuschließen, empfehle ich Ihnen unbedingt die Konditionen der einzelnen Bausparkassen zu überprüfen. Verschiedene Bausparkassen bieten zwar Einstiegsprämien in Form von Sachleistungen an, jedoch ist der Zinssatz niedriger als bei Mitbewerbern. Üblicherweise liegt der Zinssatz von Bausparguthaben von 4 bis 4,5 % im ersten Jahr, danach reduziert er sich.

RÜCKERSTATTUNG AUSLÄNDISCHER VORSTEUER

Soferne Sie im Ausland Vorsteuern entrichtet haben (z.B. anlässlich von Reisen, Messen, Bewirtungen, Anmietung von Fahrzeugen, Dienstleistungen) besteht die Möglichkeit, diese Vorsteuern – nachdem sie in Österreich nicht geltend gemacht werden können – rückzufordern.

Ein derartiger Rückerstattungsantrag muss bis spätestens 30. Juni 2007 bei der zuständigen Behörde im Ausland eingebracht werden. Die Adresse der zuständigen Behörde gibt Ihnen jederzeit gerne meine Kanzlei bekannt. Auch ist Ihnen meine Kanzlei gerne bei der Abfassung des Rückerstattungsantrages behilflich. In diesem Zusammenhang bitte ich zu beachten, dass in verschiedenen europäischen Ländern unterschiedliche Regelungen bezüglich des Vorsteuerabzuges bestehen (z.B. besteht in vielen europäischen Ländern die Möglichkeit, die Vorsteuer im Zusammenhang mit Treibstoffrechnungen in Abzug zu bringen).

Soferne Ihre Lieferanten in Österreich Vorsteuern entrichtet haben, besteht auch für diese die Möglichkeit, die entrichtete Vorsteuer bis spätestens 30. Juni 2007 beim Finanzamt Graz-Stadt rückzufordern. Gerne ist meine Kanzlei Ihren ausländischen Lieferanten bei der Abfassung dieses Rückerstattungsantrages behilflich.

VERBRAUCHERPREISINDEX

	November 2006	Dezember 2006	Jänner 2007	Februar 2007	März 2007
Großhandelspreisindex ohne MwSt. (1976 = 100)	163,5	163,5	162,6	164,0	164,3*
(1986 = 100)	122,8	122,8	122,1	123,2	123,4*
(1996 = 100)	117,8	117,8	117,1	118,2	118,4*
(2000 = 100)	114,4	114,4	113,7	114,7	114,9*
(2005 = 100)	103,9	103,9	103,3	104,2	104,4*
harmonisierter Verbraucher- preisindex (HVPI-KS 2005 = 100)	101,84	102,24	102,38	102,69**	103,18*
(HVPI 2005 = 100)	101,95	102,33	102,41	102,72**	103,21*
Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)	101,7	102,0	102,0	102,3**	102,8*
Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)	112,5	112,8	112,8	113,1**	113,7*
Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)	118,4	118,7	118,7	119,1**	119,7*
Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)	154,8	155,2	155,2	155,7**	156,5*
Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)	240,6	241,3	241,3	242,0**	243,2*
Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100) einschl. MwSt.	422,3	423,5	423,5	424,7**	426,8*
Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)	538,0	539,6	539,6	541,2**	543,8*
Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)	539,7	541,3	541,3	542,9**	545,6*
Kleinhandelspreisindex (März 1938 = 100)	4.074,0	4.086,0	4.086,0	4.098,0**	4.118,1*
Lebenshaltungskostenindex (1938 = 100)	4.015,0	4.026,9	4.026,9	4.038,7**	4.058,4*
(1945 = 100)	4.727,1	4.741,1	4.741,1	4.755,0**	4.778,2*
Arbeiter-Netto-Tariflöhne (April 1945 = 100)					
ohne Kinderbeihilfe	11.302,3	11.302,3	11.433,2	11.451,1	11.451,1*
mit Kinderbeihilfe	13.374,8	13.374,8	13.529,8	13.550,9	13.550,9*
Baukostenindex Wohnhaus- und Siedlungsbau					
Baumeisterarbeiten	123,4	123,1	124,2	125,3	125,5*
Gesamtbau	121,8	121,7	122,6	123,4	123,7*

* Vorläufig

** Korrigiert